



WEISUNGSBLATT

KOCHEN UND HEIZEN IM FREIEN

**OFFENE FEUER UND HEIZUNGEN AUF MÄRK-
TEN, AUSSTELLUNGEN UND FESTBETRIEBEN
STELLEN ERHEBLICHE BRANDRISIKEN DAR.
MIT EINFACHEN MASSNAHMEN KÖNNEN
MENSCHEN, SACHWERTE UND DIE UMWELT
GESCHÜTZT WERDEN.**

Bereits eine einzige Unachtsamkeit beim Grillieren kann zu einem Brand oder einer folgenschweren Explosion führen: Brennsprit als Anzündhilfe für den Holzkohलगrill kann brandgefährlich sein. Bei Gasgrills passieren Unfälle wegen undichter Leitungen und Anschlüssen. Heizstrahler entwickeln grosse Hitze, zu nahe befindliche Materialien können sich dadurch entzünden. Elektrische Geräte bergen die Gefahr von Kurzschlüssen.

Dieses Weisungsblatt fasst die wichtigsten Sicherheitsmassnahmen, die für öffentliche Veranstaltungen im Freien vorgeschrieben sind, zusammen.

KOCHEN UND HEIZEN IM FREIEN

LÖSCHMITTEL

- Das Personal an den Ständen muss vom Inhaber der Betriebsbewilligung über Standort und Handhabung der Löscheräte instruiert sein.
- Die Löscheräte müssen gut zugänglich sein.
- Bei Ständen, an denen Holzkohle, Friteusen, Elektrogeräte oder gasbetriebene Geräte verwendet werden, ist eine Löschdecke von mindestens 1 × 1 Meter bereitzustellen.
- Wird Holzkohle verwendet, muss zusätzlich ein Schaumfeuerlöscher mit mindestens 6 Litern Inhalt bereitgestellt werden.

STANDORTE

- Gasbetriebene Geräte und Gasflaschen müssen mit einem Abstand von mindestens 3 Metern von Ein- und Ausgängen, Durchgängen, Durchfahrten, Rampen, Treppenanlagen, Korridoren und Kanalisationseinläufen platziert sein.
- Gasflaschen dürfen in Publikumszelten grundsätzlich nicht aufgestellt werden.
- Gasschläuche dürfen maximal 1,5 Meter lang sein.
- Beim Grillieren in Parkanlagen ist der Grill auf hitzeverträglichem Untergrund wie Stein oder Kies aufzustellen und Rücksicht auf Mitmenschen zu nehmen. Für Schäden an Parkanlagen kann man haftbar gemacht werden.

BESONDERE HINWEISE

HOLZKOHLENGRILL

Glutreste und Asche müssen in einem feuerfesten Behälter gelagert werden.

FRITEUSEN

Sie müssen umsturz sicher aufgestellt sein.

GASBETRIEBENE GERÄTE

Es wird wegen der Explosionsgefahr dringend empfohlen, auf Metallgasflaschen zu verzichten und stattdessen Kompositgasflaschen zu verwenden. Gasflaschen im Gebrauch, Reserveflaschen sowie leere Flaschen müssen vor unbefugten Manipulationen geschützt sein. Befinden sich diese Flaschen in einem öffentlich zugänglichen Bereich, so sind sie in abschliessbaren, nichtbrennbaren und durchlüfteten Schränken aufzubewahren. Es dürfen maximal so viele Gasflaschen vor Ort gelagert werden, wie für den Tagesbedarf notwendig sind.

IM NOTFALL

BEI GASAustritt

Flaschenhahn schliessen und Umgebung lüften. Im Zweifelsfall Feuerwehr mit Notrufnummer 118 alarmieren.

BEI GASBRAND

Flaschenhahn schliessen, wenn möglich nur Umgebung löschen, Feuerwehr mit Notrufnummer 118 alarmieren.

BEI BRAND (OHNE GAS)

Feuerwehr mit Notrufnummer 118 alarmieren, vorhandene Löschmittel verwenden, ohne sich selbst zu gefährden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Weisungsblatt stützt sich auf die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF, das Gesetz über den Feuerschutz und die zugehörige Verordnung, die Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) sowie auf die von der Gebäudeversicherung erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen.